

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (abgekürzt AGB) gelten als Vertragsbestandteil. Für die Übernahme als Vertragsbestandteil genügt der Verweis, auf diese AGB in Offerten, Auftragsbestätigungen usw. für den betreffenden Vertrag und alle späteren Verträge der gleichen Vertragsparteien. Die Publikation erfolgt auf www.thuba.com. Massgeblich ist die Version im Zeitpunkt der Übermittlung der Bestellung an die thuba AG nachfolgend Lieferant genannt.

2. Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (inbegriffen diese AGB), ferner alle Erklärungen einer Vertragspartei wie Mängelrügen, Abmahnungen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Lieferumfang

Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführt sind (beispielsweise Transport, Verpackung, Versicherung usw.), darf der Lieferant zusätzlich in Rechnung stellen.

4. Preise

Alle in den Offerten und Auftragsbestätigungen aufgeführten Preise sind exklusive Mehrwertsteuer, unversichert und ohne Transport (ab Werk Allschwil, Incoterms 2020). Unsere Rechnungen sind, wo nicht ausdrücklich anders vermerkt, netto inwert 30 Tagen ab Fakturadatum zu bezahlen.

5. Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

Die in den Dokumenten des Lieferanten als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Normschemata sind solange unverbindlich, als sie nicht als solche bezeichnete mitgeltende Unterlagen einer Auftragsbestätigung sind. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind schriftliche Mass-Skizzen zu verlangen.

6. Versand- und Transportbedingungen

Der Lieferant ist in der Wahl des Transportmittels frei. Mehrkosten des Transportes hat der Käufer zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, Flugfrachten, spezielle Ankunftszeiten etc.) verursacht werden. Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich im Urteil des Lieferanten als zweckmässig erweisen. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort nach deren Entdecken durch den Käufer beim Transportführer **schriftlich** angebracht werden.

Sofern innert 5 Arbeitstagen beim Lieferanten keine schriftliche Mängelrüge eintrifft, gilt die Lieferung als genehmigt.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit dem Versand der Ware (Übergabe an den Transportführer) auf den Käufer über.

8. Rücknahmen von Produkten

Bevor Produkte an den Lieferanten zurückgeschickt werden, ist beim Lieferanten eine RMA-Nummer anzufordern. Rücksendungen, für die keine RMA-Nummer angefordert worden ist, können nicht angenommen werden.

Die Rücksendung mit dem Lieferschein und der RMA-Nummer erfolgt franko an den vereinbarten Ort. Von einer allfälligen Gutschrift werden abgezogen: Prüfgebühren und eine angemessene Umtriebsentschädigung.

Produkte, welche aus Lieferungen stammen, die älter als 3 Monate (Datum des Lieferscheins) sind, können nicht zurückgenommen werden.

Sonderanfertigungen können in keinem Fall zurück genommen werden.

9. Gewährleistung, Haftung für Mängel

Die Betriebsanleitungen des Lieferanten sind integrierende Bestandteile des Vertrages.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, bei Verwendung der Produkte im Tag- und Nachtbetrieb 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungspflicht spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind.

10. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder vom Lieferanten anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten. Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert.

Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn wesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.

Dem Lieferanten steht es zu, die Auslieferung penderer Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.

Ab einem gewissen Auftragsvolumen wird ein Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung sofort mit der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt, **sofern im Voraus vereinbart**.

11. Geistiges Eigentum

Alle technischen Unterlagen wie Berechnungen, Zeichnungen, Zulassungen, Prüfberichte usw. und alle sonstigen Informationen des Lieferanten bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten. Der Käufer ist verpflichtet, ihm anvertraute technische Unterlagen und Informationen weder unbefugt auszuwerten noch Dritten zugänglich zu machen und hat Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten streng geheim zu halten.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum des Lieferanten, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt sind.

13. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht. Für diese Lieferbedingungen gilt im Übrigen das Schweizerische Obligationenrecht.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz des Lieferanten: Allschwil (Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West).

Basel, 1. Juli 2020